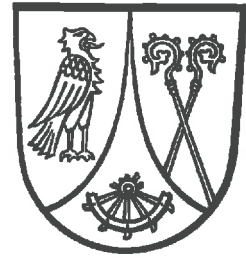


Satzung zur Regelung der Jahrmärkte im Gemeindegebiet des Marktes Prien a. Chiemsee (Marktsatzung)



Der Markt Prien a. Chiemsee erlässt auf Grund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich, öffentliche Einrichtung

- (1) Diese Marktsatzung gilt für den Mittfastenmarkt, den Sommer- und Kathreinmarkt im Gemeindegebiet des Marktes Prien a. Chiemsee und seine Teilnehmer.
- (2) Die unter Abs. 1 genannten Märkte werden als festgesetzte Märkte im Sinne von § 69 Gewerbeordnung und als öffentliche Einrichtung betrieben.

§ 2

Allgemeiner Grundsatz, Marktteilnehmer und Zugang

- (1) Niemand hat einen Rechtsanspruch darauf, dass Märkte vom Markt Prien a. Chiemsee geschaffen, aufrechterhalten oder in einer bestimmten Weise gestaltet werden.
- (2) Der Besuch des Marktes sowie der Kauf und Verkauf auf demselben steht grundsätzlich jedermann mit gleichen Befugnissen und nach Maßgabe dieser Satzung frei.
- (3) Der Markt Prien a. Chiemsee kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zugang je nach den Umständen befristet, nicht befristet oder räumlich begrenzt untersagen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine auf Grund dieser Satzung erlassene Anordnung verstoßen wird.

§ 3

Marktbereich, Termine, Öffnungszeiten und Gegenstände der Märkte

- (1) Der Marktbereich erstreckt sich über den Marktplatz, die Schulstraße ab Bernauer Straße bis einschließlich HsNr. 21 und die Höhenbergstraße ab Schulstraße bis zur Einmündung Friedhofweg.
- (2) Der Mittfastenmarkt findet jeweils statt am 3. Fastensonntag, der Sommermarkt jeweils am 3. Sonntag im Juli und der Kathreinmarkt findet jeweils statt am 24. Sonntag nach Pfingsten; fällt dieser Tag mit Allerheiligen oder Allerseelen oder einem sonstigen Gedenktag (Volkstrauertag, Totensonntag) zusammen, so findet der Kathreinmarkt am nächstmöglichen Sonntag statt.
- (3) Die Öffnungszeiten der Märkte sind jeweils von 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

- (4) Gegenstand der Märkte sind Gebrauchsmittel des täglichen Bedarfs, wie Haushaltswaren, Textilien, Lederwaren, kunstgewerbliche Gegenstände, Blumen, Lebensmittel, Spielwaren, Neuheiten, Süßwaren und Lebensmittel zum Verzehr an Ort und Stelle. Für den Vertrieb von alkoholischen Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle ist von den Händlern im Vorfeld eine Genehmigung nach Gaststättenrecht beim Ordnungsamt des Marktes Prien zu beantragen. Feuergefährliche und explosive Stoffe, insbesondere Feuerwerkskörper und Schießpulver dürfen nicht angeboten werden. Dies gilt nicht für Wunderkerzen, Räucherwaren, Knallbonbons und Zündblättchenbänder (Amorces und Amorcesbänder).
- (5) Soweit in dringenden Fällen vorübergehend Marktbereich, Termine und Öffnungszeiten abweichend festgesetzt werden, wird dies in der Tagespresse und gegenüber den angemeldeten Händlern schriftlich bekannt gemacht.

§ 4 Zulassung

- (1) Wer auf den Märkten als Händler tätig werden will, bedarf der Zulassung (Erlaubnis) durch den Markt Prien a. Chiemsee.
- (2) Die Zulassung erfolgt durch schriftlichen Bescheid durch den Markt Prien. Die Zulassung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung bzw. Wiederezulassung besteht nicht. Die Zulassung kann auch am jeweiligen Markttag formlos durch die Zuweisung eines Standplatzes durch den Markt Prien erfolgen.
- (3) Anträge auf Zulassung zu den Märkten sind spätestens vier Wochen vor Beginn des jeweiligen Marktes unter Angabe der Größe des gewünschten Platzes, des Strombedarfs und der Warenarten schriftlich beim Ordnungsamt des Marktes Prien einzureichen.
- (4) Zugelassen werden nur Anbieter, deren Angebot dem Gegenstand und der Zielsetzung des Marktes entspricht. Die Auswahl erfolgt nach sachlichen Gesichtspunkten durch den Markt Prien. Melden sich mehr Marktbesicker als Verkaufsflächen vorhanden sind, so erfolgt die Zulassung insbesondere unter Berücksichtigung ihrer Bewährung bei vorangegangenen Märkten innerhalb der Marktgemeinde und des Interesses der Marktgemeinde an einem möglichst breitgefächerten und reichhaltigen Warenangebot; ein Überangebot einer bestimmten Warengattung soll vermieden werden. Hilfsweise geschieht die Auswahl durch Losentscheid. Jedem Marktbesicker soll dabei nur ein Standplatz zugewiesen werden.
- (5) Das Zulassungsverfahren kann auch über die einheitliche Stelle nach Maßgabe des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes und auf elektronischem Wege abgewickelt werden.
- (6) Die Zulassung kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen versagt werden. Das ist insbesondere der Fall, wenn
 1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller für die Zulassung zu einem Markt die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, z. B. wenn er trotz Mahnung fällige Gebühren nicht bezahlt, oder wenn er oder seine Bediensteten oder Beauftragten erheblich und trotz Abmahnung wiederholt gegen Bestimmungen dieser Marktsatzung oder auf Grund dieser Vorschriften ergangene Anordnungen verstoßen,
 2. von einer Zulassung wiederholt kein Gebrauch gemacht wurde,
 3. die Zulassung gegen gesetzliche Vorschriften einschließlich dieser Satzung verstoßen würde.

- (7) Die Zulassung kann entzogen werden, wenn
1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Inhaber der Zulassung die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, z. B. wenn er trotz Mahnung mit Fristsetzung fällige Gebühren nicht bezahlt, oder wenn er oder seine Bediensteten oder Beauftragten nicht nur unerheblich und trotz Abmahnung wiederholt gegen Bestimmungen dieser Marktsatzung oder auf Grund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen verstoßen,
 2. von ihr wiederholt kein Gebrauch gemacht wurde,
 3. der Marktbereich ganz oder teilweise für bauliche oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 4. nachträglich Gründe bekannt werden, die eine Zulassung nicht ermöglichen.
- (8) Wird die Zulassung widerrufen, kann der Markt Prien die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.
- (9) Die Zulassung ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

§ 5

Zuweisung von Standplätzen

- (1) Die Zuweisung der Standplätze erfolgt durch den Markt Prien entsprechend der Zulassung und den marktbetrieblichen Erfordernissen. Die Zulassung ist auf Verlangen durch Vorzeigen des Zulassungsbescheides nachzuweisen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuweisung oder Wiederzuweisung eines bestimmten Standplatzes.
- (2) Es ist nicht gestattet, zugewiesene Standplätze eigenmächtig zu wechseln oder auf andere zu übertragen sowie diese vor Marktende vorzeitig zu räumen. Ausnahmen können durch den Markt Prien zugelassen werden.
- (3) Die zugelassenen Händler, deren Bedienstete oder Beauftragte müssen bis zur Räumung des Standplatzes während der Verkaufszeiten ständig erreichbar sein.
- (4) Hat der Inhaber der Zulassung am Tag des jeweiligen Marktes bis 08:00 Uhr keinen Standplatz bezogen, so kann er aus der Zulassung im Hinblick auf diese Veranstaltung kein Recht auf Zuweisung eines Verkaufsplatzes mehr herleiten. Das gleiche gilt im Falle der Räumung eines zugewiesenen Platzes vor Beendigung des Marktes.
- (5) Der Markt Prien ist bis zur Beendigung des jeweiligen Marktes berechtigt, Markthändler auch nach Abschluss des in § 4 dieser Satzung geregelten Zulassungsverfahrens zum Markt zuzulassen, solange Standplätze im Marktbereich verfügbar sind.

§ 6

Auf- und Abbau der Verkaufsstände, Abstellen von Kraftfahrzeugen

- (1) Die Standplätze dürfen nach Rücksprache mit dem Markt Prien frühestens am Vorabend des jeweiligen Markttagess bezogen werden.
- (2) Der Aufbau der Verkaufsstände muss bis zum Marktbeginn (Öffnungszeiten, siehe § 3 Abs. 3 dieser Satzung) abgeschlossen sein.
- (3) Der Abbau der Verkaufsstände hat unverzüglich nach Ende der Öffnungszeiten zu erfolgen. Spätestens eine Stunde nach Ende der Öffnungszeiten müssen Waren und Verkaufseinrichtungen aus dem Marktbereich entfernt sein.
- (4) Der Auf- und Abbau der Verkaufsstände hat so zu erfolgen, dass Dritte nicht gefährdet oder behindert werden.
- (5) Der Marktbereich ist während der Verkaufszeiten von Kraftfahrzeugen freizuhalten, soweit Ausnahmen nicht zugelassen sind.

§ 7

Verkaufseinrichtungen

- (1) Die Verkaufseinrichtungen sind so standhaft und sicher herzustellen und zu unterhalten, dass niemand gefährdet oder geschädigt werden kann; sie dürfen das Erscheinungsbild des Marktes nicht beeinträchtigen. Beschmutzte oder zerrissene Tücher oder Zeltplanen dürfen als Behang oder zum Abdecken der Standplätze nicht verwendet werden.
- (2) Als Verkaufseinrichtungen sind Verkaufswagen oder –anhänger, Stände, Tische und ähnliche Einrichtungen zugelassen.
- (3) Wetterdächer, Wetterschirme und dergleichen müssen so gestaltet sein, dass diese im Notfall (z. B. Feuerwehreinsatz, Notarzteinsatz) sofort weggeklappt oder beiseite geräumt werden können. Ist dies nicht gewährleistet und so ein erforderlicher Rettungsweg nicht sichergestellt, ist ein alternativer Standplatz zuzuweisen; ist dies nicht möglich, ist der Händler des Marktes zu verweisen.
- (4) Die Oberfläche des Marktbereiches darf durch die Aufstellung von Verkaufseinrichtungen nicht beschädigt werden; insbesondere ist eine Verankerung mit dem Boden nicht gestattet.
- (5) Die Standinhaber haben an den Verkaufseinrichtungen an gut sichtbarer Stelle den Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
- (6) Alle elektrischen Anschlüsse müssen den einschlägigen VDE-Vorschriften entsprechen. Jeder Standplatzinhaber ist für seinen elektrischen Anschluss vom Anschlusskasten ab selbst verantwortlich.

§ 8

Verhalten auf den Märkten

- (1) Alle Marktteilnehmer müssen sich so verhalten, dass ein geordnetes Marktgeschehen gewährleistet ist und haben Rücksichtnahme gegenüber Markbesuchern und Marktbesuchern zu üben. Die Marktteilnehmer haben ihr Verhalten und den Zustand ihrer Waren so einzurichten, dass keine Person oder Sache beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird.

- (2) Mit Betreten des Marktbereiches sind die Bestimmungen dieser Satzung zu beachten sowie den Anweisungen und Anordnungen der Marktverwaltung Folge zu leisten.
- (3) Es ist insbesondere unzulässig:
1. Waren im Umherziehen, außerhalb der Verkaufseinrichtung oder durch störendes Ausrufen oder Anpreisen anzubieten,
 2. Waren zu versteigern oder mit Lautsprechern, Megaphonen oder ähnlichem anzubieten,
 3. Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen,
 4. die Motoren von Kraftfahrzeugen ohne besonderem Anlass im Marktbereich laufen zu lassen,
 5. zu betteln oder zu sammeln,
 6. Kundgebungen jeglicher Art abzuhalten,
 7. Waren feilzubieten, die nicht Gegenstand des Marktverkehrs sind (siehe § 3 Abs. 4 dieser Satzung).

§ 9

Sauberhalten des Marktes

- (1) Jede vermeidbare Verschmutzung des Marktbereiches ist zu unterlassen.
- (2) Die Standinhaber sind verpflichtet,
1. ihre Verkaufsplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Öffnungszeiten auf eigene Kosten von Schnee und Eis freizuhalten,
 2. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird,
 3. das bei ihnen anfallende Verpackungsmaterial vom Marktplatz auf eigene Kosten zu entfernen,
 4. die Verkaufsplätze beim Verlassen des Marktbereiches in sauberem Zustand zurückzulassen.

§ 10

Marktaufischt

- (1) Die Marktaufischt obliegt dem Markt Prien a. Chiemsee bzw. seinen dafür abgestellten Mitarbeitern (= Aufsichtspersonal).
- (2) Die Marktaufischt kann alle zur reibungslosen Abwicklung des Marktbetriebes erforderlichen Anordnungen treffen.
- (3) Alle Marktteilnehmer haben den Anordnungen des Aufsichtspersonals Folge zu leisten.
- (4) Der Marktaufischt ist Zutritt zu den Verkaufseinrichtungen zu gewähren, sachdienliche Auskunft zu geben und die Überprüfung der Beschaffenheit der Ware zu gestatten.

§ 11 Marktverweisung

- (1) Händler, die nicht oder nicht mehr zugelassen sind, werden vom Marktbereich verwiesen.
- (2) Jeder, der den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt kann, unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen, durch Marktverweisung vom Markt ausgeschlossen werden, sofern nach Art und Auswirkung der Zuwiderhandlung die Marktverweisung erforderlich ist, um die öffentliche Sicherheit und Ordnung wiederherzustellen.
- (3) Die Marktverweisung wirkt für die restliche Dauer des Marktes. Der des Marktes verwiesene Händler hat den Verkauf unverzüglich einzustellen und seinen Verkaufsplatz zu räumen.

§ 12 Haftung

- (1) Das Betreten der Anlagen und die Benutzung der Markteinrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. Der Markt Prien a. Chiemsee übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen. Im Übrigen haftet der Markt Prien a. Chiemsee nur bei vorsätzlichem und grob fahrlässigem Verschulden ihrer Bediensteten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Die Inhaber von Standplätzen haben gegenüber dem Markt Prien keinen Anspruch auf Schadenersatz, wenn der Marktbetrieb durch ein von der Gemeinde nicht zu vertretendes äußeres Ereignis unterbrochen wird, abgebrochen wird oder entfällt.
- (3) Die Inhaber von Standplätzen haften gegenüber dem Markt Prien a. Chiemsee nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von ihren Bediensteten oder Beauftragten verursacht werden.

§ 13 Anwendung von bundes-, landes- und ortsrechtlichen Vorschriften

- (1) Die sonstigen einschlägigen bundes-, landes- oder ortsrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 14 Ersatzvornahme

- (1) Weigert sich ein Marktteilnehmer, einer Bestimmung dieser Satzung oder einer auf Grund dieser Satzung ergangenen Anordnung nachzukommen, so kann der Markt Prien a. Chiemsee nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes diese Handlung auf Kosten des säumigen Verpflichteten durchführen.
- (2) Die Kosten der Ersatzvornahme werden wie Gemeindeabgaben beigetrieben.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung kann mit Geldbuße bis zu 2.500 Euro belegt werden, wer
1. entgegen § 4 Abs. 1 ohne Erlaubnis einen Markt beschickt;
 2. nicht den Anordnungen und Weisungen der Marktaufsicht Folge leistet (§ 10 Abs. 3);
 3. der Marktaufsicht nicht den Zutritt zum Verkaufsplatz oder Stand gewährt und keine sachdienlichen Auskünfte gibt oder die Prüfung der Ware verweigert (§ 10 Abs. 4);
 4. den Vorschriften über die Zuweisung der Verkaufsplätze (§ 5 Abs. 2 und 3) und über die Beschaffenheit der Verkaufseinrichtungen (§ 7) zuwiderhandelt;
 5. den Vorschriften über die Reinhaltung der Verkaufsplätze zuwiderhandelt (§ 9);
 6. den Vorschriften über den Auf- und Abbau der Verkaufsplätze und dem Abstellen von Kraftfahrzeugen (§ 6) und den allgemeinen Ordnungsvorschriften (§ 8) zuwiderhandelt.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung zur Regelung der Jahrmärkte im Gemeindegebiet des Marktes Prien a. Chiemsee (Marktsatzung) tritt am 01.01.2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung der Jahr- und Wochenmärkte im Markt Prien a. Chiemsee vom 09. November 1993, zuletzt geändert durch Satzung vom 16.11.2006, außer Kraft.

Prien a. Chiemsee den, 17.12.2015


Jürgen Seifert
Erster Bürgermeister

